

Infoblatt Rückstrahler

Für bestimmte Fahrzeuge sind Rückstrahler gesetzlich vorgeschrieben

Das hat der ein oder andere auch schon erlebt. Plötzlich fällt die Beleuchtung des eigenen Fahrzeuges total aus. Dank Rückstrahlern werden Sie aber im Straßenverkehr nicht gänzlich übersehen. Laut § 53 StVZO zählen Rückstrahler und ähnliche Reflektoren zur passiven Beleuchtung, wobei sie nach § 51a StVZO für bestimmte Kraftfahrzeuge und Anhänger vorgeschrieben sind.

Vorgeschrieben sind auch Farbe und Form der Rückstrahler:

- Kraftfahrzeuge, die einen Anhänger führen, aber nicht breiter als 2,20 m sind.
- Anhänger wie Wohnwagen, Pferdeanhänger ein und mehrachsiger.
- Bodenbearbeitungsgeräte in der Land- und Forstwirtschaft
- Fahrräder mit Hilfsmotoren (Pedalrückstrahlern sind nach § 67 Absatz 6 StVZO erforderlich)

Achtung: Für Personenkraftfahrzeuge (Pkw) ohne Anhänger gelten diese Vorschriften nicht.

Vorschriften für Kraftfahrzeuge und Anhänger

Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen an der Rückseite mit zwei roten Rückstrahlern ausgerüstet werden. Bei Anhängern müssen die Rückstrahler zudem dreieckig sein.

VORSICHT: Dreieckige Reflektoren sind NICHT für Kraftfahrzeuge zugelassen! Das gilt übrigens auch für Lichtscheiben von Heckleuchten. Speziell im Nutzfahrzeugsektor gibt es baugleiche Leuchten, bei denen das Glas für Anhänger und Auflieger mit einem Dreieckrückstrahler ausgestattet ist.

Dieses Lampenglas darf an Zugfahrzeugen nicht installiert werden!

Folgende Anforderungen müssen bei Dreieckrückstrahler weiterhin erfüllt sein:

- Seitenlänge der Rückstrahler: mindestens 150 mm
- die Spitze des Dreiecks muss nach oben zeigen
- Der äußerste Punkt der leuchtenden Fläche der Rückstrahler darf nicht mehr als 400 mm vom äußersten Punkt des Fahrzeugumrisses entfernt sein; ihr höchster Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht mehr als 900 mm von der Fahrbahn entfernt sein

Sollten Sie die Rückstrahler nicht am (Zug-)Fahrzeug anbringen, da es die Bauart Ihres Fahrzeuges nicht zulässt, müssen Sie **zwei zusätzliche Rückstrahler** am Anhänger anbringen. Für diese Reflektoren gelten folgende Bedingungen:

- Zusätzliche Rückstrahler so niedrig wie möglich anbringen
- ein Paar Rückstrahler sollten nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein

- das andere Paar Rückstrahler sollte möglich weit von anderen und höchstens 900 mm über der Fahrbahn angebracht sein

Rückstrahler zur seitlichen Kenntlichmachung von Fahrzeugen

Gemäß § 51a StVZO müssen Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von mehr als 6 Metern eine seitliche Beleuchtung aufweisen. Auf diese Weise sollen der nachfolgende Verkehr sowie Fahrzeuge im Gegenverkehr leichter auf die Breite des Fahrzeuges schließen können, was Überholvorgänge sicherer machen soll. Demnach sind unter anderem **gelbe, nicht dreieckige Rückstrahler** obligatorisch.

Rückstrahler auf Sonderfahrzeugen

Sonderfahrzeuge, wie Winterdienstfahrzeuge, müssen ebenfalls zusätzlich mit Rückstrahlern ausgestattet werden. Hierbei gilt: Kraftfahrzeuge, die mehr als 3 Meter breite Schneeräumgeräte mit sich führen, müssen mit einem **dritten Rückstrahler** versehen werden. Dieser dreieckige Rückstrahler muss in der Mitte zwischen den anderen beiden Rückstrahlern angebracht werden.



Verwendung der aufgezeigten Rückstrahler:

- 1: Weiss darf nur vorne angebracht werden
- 2: Gelb dient der seitlichen Kenntlichmachung und darf daher auch nur seitlich angebracht werden.
- 3: Rot dient, wie schon oben beschrieben, der rückwärtigen Kenntlichmachung von KFZ
- 4: Dreieckrückstrahler nur zur Verwendung an Anhänger und Auflieger